

Statistischer Bericht



Steuern

Vererben, Erben
und Schenken

Ergebnisse der
Erbschaft- und Schenkung-
steuerstatistik

Jahr 2023

2022

2023

2024



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat Februar 2025

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Steuern, Kommunale Finanzausweisungen, Justiz
Frau Rittmann/Frau Freitag Telefon: 0345 2318-204/257

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.app/profile/@statistiklsa.bsky.social)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6L406



Steuern

Vererben, Erben und Schenken

Ergebnisse der
Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik

Jahr 2023

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zeichenerklärung, Abkürzungen, Auf- und Abrundungen	4
Textteil	
1. Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeine Erläuterungen	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
1.3 Methodische Hinweise	5
1.4 Begriffserklärungen	6
Tabellenteil	
1. Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe 2023 im Vergleich zu 2022	12
2. Steuerpflichtige Erwerbe 2023 insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	13
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2023 nach Steuerklassen	13
4. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2023 nach der Höhe des Reinnachlasses	14
5. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2023 nach Steuerentstehungsjahr	14
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2023 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	15
7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2023 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	16
7.1 Erwerbe insgesamt	16
7.2 Erwerbe von Todes wegen	17
7.3 Schenkungen	18
8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2023 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	19
8.1 Erwerbe insgesamt	19
8.2 Erwerbe von Todes wegen	20
8.3 Schenkungen	21
9. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2023 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben - Steuerlicher Erwerb größer Null	22

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = genau Null oder auf Null geändert
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
d. h.	das heißt
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des/der
Mill.	Millionen
Nr./Nrn.	Nummer/-n
o. g.	oben genannte
S.	Seite
StStatG	Gesetz über die Steuerstatistiken
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Bericht gibt in zusammengefasster Form die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2023 des Landes Sachsen-Anhalt wieder.

Steuerstatistiken stellen allgemein Strukturdaten über die Grundlagen der Besteuerung bereit und sind somit eine wichtige Informationsquelle für steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Darüber hinaus dient diese Statistik als Datengrundlage für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen des Landes, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Artikel 106 Grundgesetz den Ländern zustehen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird seit dem Veranlagungsjahr 2008 bundeseinheitlich als jährliche Statistik aufbereitet und ausgewertet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) i. V. m. dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, durchgeführt.

Für die Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer waren folgende Rechtsgrundlagen und die dazu ergangenen Änderungen maßgebend:

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378)
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658)

1.3 Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik, die Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzt und die an steuerrechtliche Normen gebunden ist. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Erhoben und festgesetzt wird die Steuer von ausgewählten Finanzämtern, in Sachsen-Anhalt durch das Finanzamt Staßfurt. Der Steuergesetzgeber hat für die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare in § 34 ErbStG umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern angeordnet, welche bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können. Anzeigepflichtig ist gem. § 30 Abs. 1 ErbStG der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin trifft die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen. Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter bestimmt sich gemäß § 35 ErbStG in der Regel nach dem Wohnsitz des Erwerbers.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG umfasst die Statistik alle Erwerbe, für die im Jahr 2023 Erbschaft- und Schenkungsteuern erstmalig festgesetzt worden sind. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum/Tag der Zuwendung) reicht dabei bis in das Jahr 1996 zurück. Die von der Finanzverwaltung zu übermittelnden Angaben entsprechen einem abgestimmten

Lieferdatensatz, der rund 180 Merkmale umfasst. Das in der Finanzverwaltung genutzte maschinelle Aufbereitungsverfahren AUSTER gewährleistet eine vollständige Lieferung der festgesetzten Fälle für die Statistik in elektronischer und anonymisierter Form.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen i. d. R. mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung und bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung. Bei Stiftungsvermögen liegt der Steuerentstehungszeitpunkt 30 Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung.

Neben den Grunddaten wie Sterbedatum, Verwandtschaftsverhältnis, Steuersatz enthält der Datensatz Angaben aus den Steuerbescheiden zum Nachlass und seiner Zusammensetzung, den Nachlassverbindlichkeiten, zu den steuerpflichtigen Erwerben, den Steuerbefreiungen und Freibeträgen bis hin zur tatsächlich festgesetzten Erbschaftsteuer, den Verkehrswerten bzw. Steuerwerten des übertragenen Vermögens. Der Lieferdatensatz wird im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz gewandelt. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Mehrfachzählungen würden entstehen, wenn zu einem Nachlass mehrere Erwerbe gehören. Daher enthält der Datensatz jedes Steuerpflichtigen neben den Angaben zum Nachlass auch Angaben zum dazugehörigen Erwerb.

Die Statistik systematisiert in ihren Auswertungstabellen hauptsächlich nach den folgenden Merkmalen:

- steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
- Steuerklasse des Erwerbers
- Steuersatz
- Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben
- Nachlass untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
- Erwerbsart
- Jahr der Entstehung der Steuer
- Art der Steuerpflicht

1.4 Begriffserklärungen

Erbanfall

Mit dem Tode einer Person (Erbanfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

Erbfallkosten

Zu den Erbfallkosten gehören nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege, Nachlassregelungskosten (wie z. B. Kosten für Todeserklärung, Erbschein, Erbausinandersetzung, Testamentseröffnung, Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder eines Nachlassrechtsstreits) und Kostenersatz durch Dritte.

Erbfallkostenpauschale

Pauschbetrag für Erbfallkosten in Höhe von 10 300 Euro, der gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ohne Nachweis als Nachlassverbindlichkeiten vom Erwerb abgezogen wird.

Erwerb von Todes wegen

Der Erwerb von Todes wegen umfasst gemäß § 3 ErbStG:

- den Erwerb durch Erbfall, durch Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- den Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- die sonstigen Erwerbe, auf die die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden
- jeden Vermögensvorteil, der von einem Dritten aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unmittelbar erworben wird

Festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich nach dem folgenden Schema:

Gesamtwert des Vermögens ./ abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
= Reinnachlass
↓
Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote (Reinerwerb) + Vorerwerbe ./ sachliche Steuerbefreiungen ./ persönliche Steuerbefreiungen
= steuerpflichtiger Erwerb (abzurunden auf volle hundert Euro)
↓
x Steuersatz entsprechend Steuerklasse
= Erbschaft-/Schenkungssteuer
↓
./ Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
= festzusetzende Erbschaft-/Schenkungssteuer

Nachlass

Gesamtheit aller positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Nachlassgegenstände werden unterschieden nach land- und forstwirtschaftlichem, Betriebs-, Grund- und übrigem Vermögen.

Nachlassverbindlichkeiten

Nachlassverbindlichkeiten setzen sich aus Erblasserschulden (z. B. Hypotheken- und Darlehensschulden) und Erbfallschulden (Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen sowie Erbfallkosten) zusammen.

Pflichtteil und Pflichtteilsanspruch

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Ein Abkömmling eines Erblassers, der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist gem. § 2303 Abs. 1 BGB pflichtteilsberechtigt, d. h., er hat einen auf Geldzahlung gerichteten Anspruch gegen den Erben. Das gleiche Recht steht gem. § 2303 Abs. 2 BGB den Eltern und Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Reinerwerb (anteilig)

Im Falle eines Erwerbes von Todes wegen wird der Nachlass aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen auf die Erben verteilt. Der anteilige Reinerwerb ergibt sich aus dem anteiligen Wert der Nachlassgegenstände abzüglich des anteiligen Wertes der Nachlassverbindlichkeiten bzw. der vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten.

Reinnachlass

Der Gesamtwert des Nachlasses abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten ergibt den Reinnachlass.

Schenkung

Nach § 7 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden u. a. jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungsteuer. Für sie gelten i. d. R. die Vorschriften über die Erbschaftsteuer.

Sonstiger Erwerb

Hierzu zählen der Erwerb durch Vermächtnis, Erwerb aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter, Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs usw.

Steuerbefreiungen/Freibeträge

Das ErbStG kennt neben sachlichen und persönlichen Freibeträgen (§§ 16, 17 ErbStG) zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen (§§ 13 bis 13d, 18, 19a ErbStG), von denen nachfolgend die wichtigsten dargestellt werden:

- sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13 bis 13d ErbStG)

Sachliche Gründe für das Entfallen der Steuerpflicht betreffen die Art des zugewendeten Gegenstandes oder die Verwendung des zugewendeten Vermögens.

So existieren etwa Steuerbefreiungen für:

Gegenstand der Befreiung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	Steuerbefreiung		
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Hausrat	41 000 EUR je Erwerber	12 000 EUR insgesamt je Erwerber	
Andere bewegliche Gegenstände	12 000 EUR je Erwerber		

sowie für bspw.:

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen usw. in Abhängigkeit bestimmter Voraussetzungen in einer Höhe von 60, 85 bzw. 100 Prozent ihres Wertes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)
 - das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nrn. 4a, 4b, 4c ErbStG)
 - Pflegeleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG)
 - Vermögensrückfall (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG)
 - Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG)
 - zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG)
 - Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einem Wert von 150 000 Euro (Abzugsbetrag), der danach noch verbleibende Vermögenswert ist mit einem auf 50 Prozent verminderten Wert anzusetzen (§ 13a Abs. 2 ErbStG)
- persönliche Freibeträge und Steuerbefreiungen (§§ 16 bis 18, 19a ErbStG)

Die Höhe des persönlichen Freibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers entsprechend der nachfolgenden Aufstellung gem. § 15 Abs. 1 ErbStG:

Steuerklasse	Unterfall	Personenkreis
I	1	Ehegatten, Lebenspartner
	2	Kinder und Stiefkinder
	3	Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder
	4	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen
II		Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
III		alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen

Gemäß § 17 ErbStG steht neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ErbStG ein besonderer Versorgungsfreibetrag ausschließlich für Erwerbe von Todes wegen dem Ehegatten oder dem Lebenspartner i. H. v. 256 000 Euro sowie Kindern unter 27 Jahren gestaffelt nach deren Alter zwischen 52 000 Euro und 10 300 Euro zu.

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 18 ErbStG bis zu einem Betrag von 300 Euro im Kalenderjahr nicht berücksichtigt.

Beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist unter den Voraussetzungen des § 19a ErbStG von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abzuziehen.

Steuerbelastungsquote

Die Steuerbelastungsquote ist der Quotient aus der festgesetzten Steuer und dem steuerpflichtigen Erwerb.

Steuerklasse

Die Erwerber werden je nach ihrem bürgerlich-rechtlichen Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser oder Schenker in 3 Steuerklassen von I bis III eingeordnet (§ 15 Abs. 1 ErbStG), wobei die Steuerklasse I hinsichtlich der persönlichen Steuerbefreiungen nochmals in vier Unterfälle unterteilt ist.

Steuerpflicht

Die steuerpflichtigen Vorgänge sind in § 1 ErbStG geregelt (**sachliche Steuerpflicht**). Danach unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer folgende Vorgänge:

- der Erwerb von Todes wegen
- die Schenkungen unter Lebenden
- die Zweckzuwendungen
- das Vermögen einer Stiftung

In § 2 ErbStG ist die **persönliche Steuerpflicht** geregelt. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Erbengemeinschaften. Es ist zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

- unbeschränkte Steuerpflicht:

Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung die steuerlich relevante Eigenschaft eines Inländers besitzt. Diese umfasst nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG u. a. bei natürlichen Personen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sowie bei juristischen Personen den Ort der Geschäftsleitung oder deren Sitz im Inland. Die Besteuerung umfasst in diesen Fällen das gesamte übergegangene Weltvermögen, d. h. das Inlands- und das Auslandsvermögen, unter Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser bzw. Schenker unterschiedlichen persönlichen Freibeträge sowie anzuwendenden Steuerklassen.

- beschränkte Steuerpflicht:

Der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der inländische Vermögensübergang (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), sofern keiner der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten Inländer i. S. d. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist.

Steuerpflichtiger Erwerb

Besteuerungsgrundlage ist der steuerpflichtige Erwerb. Als solcher gilt nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Steuerschuldner der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Erwerber, in den Fällen des Erwerbs von Todes wegen i. d. R. der Erbe, der Pflichtteilsberechtigte oder der Vermächtnisnehmer. Bei Schenkungen unter Lebenden ist vorrangig der Beschenkte, ersatzweise aber auch der Schenker Steuerschuldner. Für die Ermittlung der Steuer wird der steuerpflichtige Erwerb auf volle 100 Euro abgerundet.

Steuersätze

Die Erbschaftsteuer wird gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG nach Prozentsätzen erhoben. Die Prozentsätze betragen auf den steuerpflichtigen Erwerb in Abhängigkeit von Steuerklasse und Erwerbshöhe zwischen 7 und 50 Prozent.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Vermächtnis

Ein Vermächtnis liegt nach § 1939 BGB vor, wenn der Erblasser durch Testament einem anderen einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne ihn als Erben einzusetzen.

Vorerwerbe

Bei Vorerwerben handelt es sich um frühere, von derselben Person innerhalb von 10 Jahren angefallene Vermögensvorteile.

1. Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe 2023 im Vergleich zu 2022

Gegenstand der Nachweisung	Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR		Entwick- lung 2023 zu 2022	Mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR		Entwick- lung 2023 zu 2022	Zusammen		Entwick- lung 2023 zu 2022
	2022	2023	um %	2022	2023	um %	2022	2023	um %
Erwerbe insgesamt									
Steuerpflichtige (Fälle)	1 728	1 736	0,5	644	673	4,5	2 372	2 409	1,6
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug¹	253 758	272 740	7,5	133 228	175 192	31,5	386 986	447 932	15,7
Wert der Erwerbe nach Abzug¹	174 488	205 772	17,9	44 845	47 799	6,6	219 333	253 571	15,6
Gesamtwert der Vorerwerbe	30 008	15 612	-48,0	7 011	6 555	-6,5	37 019	22 167	-40,1
Freibetrag nach § 16 ErbStG	64 203	73 250	14,1	52 015	54 417	4,6	116 218	127 667	9,9
steuerpflichtiger Erwerb	140 222	148 206	5,7	-	-	-	140 222	148 206	5,7
tatsächlich festgesetzte Steuer	26 388	30 323	14,9	-	-	-	26 388	30 323	14,9
davon									
Erwerbe von Todes wegen									
Steuerpflichtige (Fälle)	1 446	1 500	3,7	304	361	18,8	1 750	1 861	6,3
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	154 329	220 602	42,9	34 551	69 950	102,5	188 880	290 552	53,8
Wert der Erwerbe nach Abzug ¹	144 093	185 610	28,8	19 072	21 645	13,5	163 165	207 255	27,0
Gesamtwert der Vorerwerbe	4 365	8 491	94,5	1 509	718	-52,4	5 874	9 209	56,8
Freibetrag nach § 16 ErbStG	49 023	61 030	24,5	20 741	22 427	8,1	69 764	83 457	19,6
steuerpflichtiger Erwerb	99 369	133 003	33,8	-	-	-	99 369	133 003	33,8
tatsächlich festgesetzte Steuer	22 053	27 793	26,0	-	-	-	22 053	27 793	26,0
Schenkungen									
Steuerpflichtige (Fälle)	282	236	-16,3	340	312	-8,2	622	548	-11,9
Beträge in 1 000 EUR:									
Wert der Erwerbe vor Abzug ¹	99 429	52 137	-47,6	98 676	105 242	6,7	198 105	157 379	-20,6
Wert der Erwerbe nach Abzug ¹	30 395	20 161	-33,7	25 773	26 154	1,5	56 168	46 315	-17,5
Gesamtwert der Vorerwerbe	25 642	7 121	-72,2	5 501	5 836	6,1	31 143	12 957	-58,4
Freibetrag nach § 16 ErbStG	15 180	12 220	-19,5	31 274	31 990	2,3	46 454	44 210	-4,8
steuerpflichtiger Erwerb	40 853	15 203	-62,8	-	-	-	40 853	15 203	-62,8
tatsächlich festgesetzte Steuer	4 335	2 530	-41,6	-	-	-	4 335	2 530	-41,6

¹ Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

2. Steuerpflichtige Erwerbe 2023 insgesamt nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt		Davon					
			unbeschränkt steuerpflichtig				beschränkt steuerpflichtig	
			Erwerb von Todes wegen		Schenkung		Erwerb von Todes wegen und Schenkung	
	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer
	Fälle							
unter 5 000	205	199	179	176	26	23	-	-
5 000 - 10 000	178	178	149	149	29	29	-	-
10 000 - 50 000	738	735	621	620	117	115	-	-
50 000 - 100 000	306	306	269	269	37	37	-	-
100 000 - 200 000	187	185	174	174	13	11	-	-
200 000 - 300 000	51	51	45	45	6	6	-	-
300 000 - 500 000	33	33	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	34	33	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-
Insgesamt	1 736	1 724	1 500	1 496	236	228	-	-
	Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	544	110	473	96	71	14	-	-
5 000 - 10 000	1 316	296	1 101	259	215	37	-	-
10 000 - 50 000	18 678	3 832	15 615	3 276	3 063	556	-	-
50 000 - 100 000	21 406	4 418	18 881	3 959	2 525	460	-	-
100 000 - 200 000	25 989	6 072	24 182	5 784	1 807	288	-	-
200 000 - 300 000	12 567	2 368	11 156	2 160	1 411	208	-	-
300 000 - 500 000	12 506	2 971	11 316	2 700	1 190	271	-	-
500 000 - 2,5 Mill.	37 513	6 974	32 592	6 276	4 922	698	-	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-
5 Mill. und mehr	-	-
Insgesamt	148 206	30 323	133 003	27 793	15 203	2 530	-	-

3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2023 nach Steuerklassen

Steuerklasse	Unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer	Durchschnittlicher Steuersatz
	Fälle	1 000 EUR		
I	127	62 021	10 234	16,5
II	868	46 813	8 538	18,2
III	741	39 372	11 551	29,3
Insgesamt	1 736	148 206	30 323	20,5

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

4. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2023 nach der Höhe des Reinnachlasses

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	25	.	9	.	23	19	40
5 000 - 10 000	20	3	6	-	20	15	20
10 000 - 50 000	265	.	75	.	258	246	265
50 000 - 100 000	282	.	122	.	275	278	282
100 000 - 200 000	258	.	135	.	254	250	258
200 000 - 300 000	81	12	43	5	80	76	81
300 000 - 500 000	77	17	50	4	77	76	77
500 000 - 2,5 Mill.	69	15	51	14	69	69	69
2,5 Mill. - 5 Mill.	5	.	5	.	5	5	5
5 Mill. und mehr	5	-	5	-	5	5	5
Insgesamt	1 087	132	501	32	1 066	1 039	1 102
Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	1 451	.	688	.	539	1 652	-201
5 000 - 10 000	493	14	170	-	309	332	161
10 000 - 50 000	14 587	.	2 739	.	11 654	5 991	8 596
50 000 - 100 000	25 757	.	8 183	.	17 417	5 458	20 299
100 000 - 200 000	41 599	.	11 906	.	29 035	5 324	36 275
200 000 - 300 000	22 391	308	5 478	243	16 363	2 733	19 659
300 000 - 500 000	37 407	1 306	10 105	1 314	24 681	7 818	29 589
500 000 - 2,5 Mill.	70 631	1 490	13 796	7 505	47 840	8 276	62 355
2,5 Mill. - 5 Mill.	17 290	.	1 804	.	6 018	187	17 103
5 Mill. und mehr	60 706	-	13 573	-	47 133	17 879	42 827
Insgesamt	292 312	4 739	68 443	18 141	200 988	55 649	236 662

5. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2023 nach Steuerentstehungsjahr

Steuerentstehungsjahr	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
1996 bis 2018	36	14	28	7	34	35	37
2019 und 2020	96	18	74	14	89	92	97
2021	245	44	157	7	242	230	250
2022	591	56	233	4	583	569	597
2023	119	-	9	-	118	113	121
Insgesamt	1 087	132	501	32	1 066	1 039	1 102
Betrag in 1 000 EUR							
1996 bis 2018	30 282	1 086	7 457	5 867	15 872	11 357	18 925
2019 und 2020	70 702	1 513	21 042	8 888	39 259	20 745	49 957
2021	75 992	922	16 647	3 359	55 064	8 107	67 884
2022	100 465	1 219	22 953	27	76 266	13 519	86 946
2023	14 872	-	344	-	14 528	1 921	12 950
Insgesamt	292 312	4 739	68 443	18 141	200 988	55 649	236 662

¹ Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächnisse).

² Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2023 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹					
		Steuerklasse I				Steuerklasse	Steuerklasse
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵	III ⁶
		Steuerpflichtiger Erwerb Fälle					
unter 5 000	60	.	-	.	-	.	39
5 000 - 10 000	13	-	-	-	-	7	6
10 000 - 50 000	251	.	-	-	.	.	112
50 000 - 100 000	392	.	-	-	.	.	158
100 000 - 200 000	414	10	-	.	.	203	201
200 000 - 300 000	166	6	-	.	.	63	97
300 000 - 500 000	115	21	-	8	13	48	46
500 000 - 2,5 Mill.	73	49	.	30	.	17	7
2,5 Mill. - 5 Mill.	7	7	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	9	9	3	6	-	-	-
Insgesamt	1 500	107	16	53	38	727	666
		Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR					
unter 5 000	3 223	.	-	.	-	.	1 960
5 000 - 10 000	766	-	-	-	-	416	350
10 000 - 50 000	5 191	.	-	-	.	.	2 808
50 000 - 100 000	10 957	.	-	-	.	.	4 317
100 000 - 200 000	23 154	530	-	.	.	11 542	11 082
200 000 - 300 000	12 541	382	-	.	.	5 297	6 862
300 000 - 500 000	16 451	2 298	-	746	1 552	7 572	6 580
500 000 - 2,5 Mill.	26 488	19 017	.	14 000	.	5 260	2 212
2,5 Mill. - 5 Mill.	7 107	7 107	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	27 126	27 126	13 134	13 991	-	-	-
Insgesamt	133 003	56 679	17 238	34 489	4 953	40 153	36 171
		Festgesetzte Steuer 1 000 EUR					
unter 5 000	759	.	-	.	-	.	542
5 000 - 10 000	182	-	-	-	-	77	105
10 000 - 50 000	1 118	.	-	-	.	.	772
50 000 - 100 000	2 272	.	-	-	.	.	1 257
100 000 - 200 000	5 420	50	-	.	.	2 077	3 292
200 000 - 300 000	3 076	37	-	.	.	980	2 059
300 000 - 500 000	3 793	238	-	76	162	1 596	1 959
500 000 - 2,5 Mill.	4 843	2 882	.	2 179	.	1 298	663
2,5 Mill. - 5 Mill.	1 255	1 255	.	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	5 076	5 076	2 565	2 511	-	-	-
Insgesamt	27 793	9 552	3 201	5 723	628	7 592	10 649

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

² Ehegatten, Lebenspartner

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern)

⁵ Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

⁶ alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

7. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2023 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

7.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	205	205	7	205	205	199
5 000 - 10 000	178	178	8	178	178	178
10 000 - 50 000	738	738	36	738	738	735
50 000 - 100 000	306	306	23	306	306	306
100 000 - 200 000	187	186	16	187	187	185
200 000 - 300 000	51	51	6	51	51	51
300 000 - 500 000	33	33	.	.	33	33
500 000 - 2,5 Mill.	34	33	10	34	34	33
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	.	.
Insgesamt	1 736	1 734	111	1 736	1 736	1 724
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	666	563	75	566	673	-
	Betrag in 1 000 EUR					
unter 5 000	5 617	5 176	237	4 860	544	110
5 000 - 10 000	5 961	5 441	545	4 660	1 316	296
10 000 - 50 000	41 924	37 609	1 922	20 830	18 678	3 832
50 000 - 100 000	36 427	30 881	1 649	11 120	21 406	4 418
100 000 - 200 000	40 912	31 780	2 718	8 500	25 989	6 072
200 000 - 300 000	21 566	18 429	1 260	7 120	12 567	2 368
300 000 - 500 000	17 339	16 214	.	.	12 506	2 971
500 000 - 2,5 Mill.	75 209	42 295	5 365	10 280	37 513	6 974
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	.	.
Insgesamt	272 740	205 772	15 612	73 250	148 206	30 323
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb						
von 0	175 192	47 799	6 555	54 417	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro

² vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

7.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall ²	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle							
unter 5 000	176	31	179	179	.	.	179	176
5 000 - 10 000	148	22	149	149	.	.	149	149
10 000 - 50 000	608	150	621	621	19	621	621	620
50 000 - 100 000	265	67	269	269	14	269	269	269
100 000 - 200 000	170	61	174	174	10	174	174	174
200 000 - 300 000	45	15	45	45	.	.	45	45
300 000 - 500 000	29	11	30	30
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	29	29	7	29	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	.	.	.
Insgesamt	1 474	366	1 500	1 500	61	1 500	1 500	1 496
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	356	83	357	320	8	317	361	-
	Betrag in 1 000 EUR							
unter 5 000	4 020	653	4 673	4 435	.	.	473	96
5 000 - 10 000	4 251	559	4 810	4 596	.	.	1 101	259
10 000 - 50 000	27 875	5 320	33 195	31 544	1 445	17 350	15 615	3 276
50 000 - 100 000	25 840	5 185	31 025	27 791	722	9 620	18 881	3 959
100 000 - 200 000	26 270	4 970	31 240	29 903	1 007	6 720	24 182	5 784
200 000 - 300 000	16 131	2 747	18 878	16 363	.	.	11 156	2 160
300 000 - 500 000	14 292	1 470	15 763	14 878
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	53 235	38 155	3 378	8 940	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	.	.	.
Insgesamt	184 850	35 753	220 602	185 610	8 491	61 030	133 003	27 793
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	45 587	24 363	69 950	21 645	718	22 427	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro

² vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

7.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Fälle					
unter 5 000	26	26	.	.	26	23
5 000 - 10 000	29	29	.	.	29	29
10 000 - 50 000	117	117	17	117	117	115
50 000 - 100 000	37	37	9	37	37	37
100 000 - 200 000	13	12	6	13	13	11
200 000 - 300 000	6	6	.	.	6	6
300 000 - 500 000	3	3
500 000 - 2,5 Mill.	5	4	3	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	236	234	50	236	236	228
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	309	243	67	249	312	-
	Betrag in 1 000 EUR					
unter 5 000	945	741	.	.	71	14
5 000 - 10 000	1 151	845	.	.	215	37
10 000 - 50 000	8 729	6 065	476	3 480	3 063	556
50 000 - 100 000	5 402	3 090	927	1 500	2 525	460
100 000 - 200 000	9 672	1 877	1 711	1 780	1 807	288
200 000 - 300 000	2 688	2 067	.	.	1 411	208
300 000 - 500 000	1 576	1 336
500 000 - 2,5 Mill.	21 974	4 140	1 987	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	52 137	20 161	7 121	12 220	15 203	2 530
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	105 242	26 154	5 836	31 990	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro

² vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2023 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

8.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse	Steuerklasse
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵	III ⁶
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	205	.	-	.	-	124	.
5 000 - 10 000	178	5	-	.	.	77	96
10 000 - 50 000	738	25	.	.	12	389	324
50 000 - 100 000	306	20	3	7	10	164	122
100 000 - 200 000	187	17	.	10	.	80	90
200 000 - 300 000	51	20	.	12	.	17	14
300 000 - 500 000	33	9	.	5	.	10	14
500 000 - 2,5 Mill.	34	.	4	20	.	7	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-
Insgesamt	1 736	127	.	.	.	868	741
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	544	.	-	.	-	353	.
5 000 - 10 000	1 316	40	-	.	.	573	703
10 000 - 50 000	18 678	644	.	.	233	9 975	8 059
50 000 - 100 000	21 406	1 425	291	483	651	11 510	8 471
100 000 - 200 000	25 989	2 349	.	1 363	.	11 262	12 378
200 000 - 300 000	12 567	4 970	.	2 904	.	4 350	3 247
300 000 - 500 000	12 506	3 635	.	1 979	.	3 703	5 168
500 000 - 2,5 Mill.	37 513	.	4 699	25 241	.	5 086	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-
Insgesamt	148 206	62 021	.	.	.	46 813	39 372
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	110	.	-	.	-	53	.
5 000 - 10 000	296	2	-	.	.	83	211
10 000 - 50 000	3 832	45	.	.	16	1 460	2 328
50 000 - 100 000	4 418	124	32	39	53	1 862	2 432
100 000 - 200 000	6 072	234	.	125	.	2 186	3 652
200 000 - 300 000	2 368	528	.	301	.	866	974
300 000 - 500 000	2 971	533	.	297	.	887	1 550
500 000 - 2,5 Mill.	6 974	.	893	4 339	.	1 142	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-
Insgesamt	30 323	10 234	.	.	.	8 538	11 551

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

² Ehegatten, Lebenspartner

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

⁶ alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

8.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴		
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	179	.	-	.	-	108	.
5 000 - 10 000	149	.	-	.	.	.	87
10 000 - 50 000	621	22	.	.	12	310	289
50 000 - 100 000	269	.	3	.	10	145	.
100 000 - 200 000	174	13	.	6	.	75	86
200 000 - 300 000	45
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	.	22
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	1 500	107	16	53	38	727	666
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	473	.	-	.	-	305	.
5 000 - 10 000	1 101	.	-	.	.	.	640
10 000 - 50 000	15 615	544	.	.	233	7 923	7 149
50 000 - 100 000	18 881	.	291	.	651	10 199	.
100 000 - 200 000	24 182	1 806	.	820	.	10 510	11 865
200 000 - 300 000	11 156
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	.	28 071
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	133 003	56 679	17 238	34 489	4 953	40 153	36 171
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	96	.	-	.	-	46	.
5 000 - 10 000	259	.	-	.	.	.	192
10 000 - 50 000	3 276	38	.	.	16	1 169	2 069
50 000 - 100 000	3 959	.	32	.	53	1 689	.
100 000 - 200 000	5 784	193	.	85	.	2 092	3 499
200 000 - 300 000	2 160
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	.	5 011
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	27 793	9 552	3 201	5 723	628	7 592	10 649

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

² Ehegatten, Lebenspartner

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

⁶ alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

8.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I			Steuerklasse II ⁵	Steuerklasse III ⁶	
		zusammen	I/1 ²	I/2 ³			I/3 und I/4 ⁴
Steuerpflichtiger Erwerb							
Fälle							
unter 5 000	26	.	-	.	-	16	.
5 000 - 10 000	29	.	-	.	.	.	9
10 000 - 50 000	117	3	-	3	-	79	35
50 000 - 100 000	37	.	-	.	-	19	.
100 000 - 200 000	13	4	-	4	-	5	4
200 000 - 300 000	6	.	-	.	-	.	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	236	20	.	.	.	141	75
Steuerpflichtiger Erwerb							
1 000 EUR							
unter 5 000	71	.	-	.	-	48	.
5 000 - 10 000	215	.	-	.	.	.	63
10 000 - 50 000	3 063	100	-	100	-	2 052	911
50 000 - 100 000	2 525	.	-	.	-	1 311	.
100 000 - 200 000	1 807	542	-	542	-	753	512
200 000 - 300 000	1 411	.	-	.	-	.	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	15 203	5 342	.	.	.	6 660	3 201
Festgesetzte Steuer							
1 000 EUR							
unter 5 000	14	.	-	.	-	7	.
5 000 - 10 000	37	.	-	.	.	.	19
10 000 - 50 000	556	7	-	7	-	290	258
50 000 - 100 000	460	.	-	.	-	172	.
100 000 - 200 000	288	40	-	40	-	94	154
200 000 - 300 000	208	.	-	.	-	.	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 530	682	.	.	.	946	902

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

² Ehegatten, Lebenspartner

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

⁶ alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

9. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2023 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben - Steuerpflichtiger Erwerb größer Null

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe insgesamt ¹		Davon			
			Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs						
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände/Steuerwert des übertragenen Vermögens	1 610	278 407	1 374	226 270	236	52 137
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	164	3 473
Grundvermögen	752	64 332	610	52 658	142	11 674
Betriebsvermögen (Wert > 0)	22	6 754
Betriebsvermögen (Wert <= 0)	-	-	-	-	-	-
übriges Vermögen	1 449	203 848	1 354	164 029	95	39 819
darunter: Anteile an Kapitalgesellschaften	23	43 590	12	12 611	11	30 979
Bankguthaben	1 364	94 001	1 337	91 557	27	2 444
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw.	462	48 453	458	48 227	4	225
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	X	X	1 384	41 100	X	X
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	X	X	45	320	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall/ Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 710	236 987	1 474	184 850	236	52 137
Wert der sonstigen Erwerbe	X	X	366	35 753	X	X
Gesamtwert der Gegenstände	X	X	366	36 742	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	X	X	43	989	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	1 736	272 740	1 500	220 602	236	52 137
Abzüglich:						
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	432	4 130	422	3 938	10	192
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	144	46 285	127	17 737	17	28 548
Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	-	-	-	-	-	-
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	144	45 362	127	17 078	17	28 284
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	129	923	119	658	10	264
Freibetrag nach § 13d ErbStG	43	1 518	35	1 251	8	268
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	X	X	5	9 100	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	X	X	19	2 967	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben	X	X	X	X	60	2 852
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich						
Steuerberatungskosten	X	X	X	X	117	116
DBA-Vermögen	-	-	-	-	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	1 734	205 772	1 500	185 610	234	20 161
Zuzüglich:						
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	111	15 612	61	8 491	50	7 121
von Dritten zu übernehmende Steuer	5	151	-	-	5	151
Abzüglich:						
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 736	73 250	1 500	61 030	236	12 220
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 736	148 206	1 500	133 003	236	15 203
Steuerfestsetzung						
Tatsächlich festgesetzte Steuer und zwar:	1 724	30 323	1 496	27 793	228	2 530
Regelsteuerfestsetzung	1 736	31 879	1 500	28 703	236	3 176
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	1 736	31 540	1 500	28 380	236	3 160
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	12	88	8	0	4	88
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	69	1 081	32	539	37	542
ausländische Steuer	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro

**Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat Januar 2025 erschienen**

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
📖 1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 01/2025	5,50
@ 6 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 01/2025	-
@ 6 A 4 01	A IV j/23	Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen: Grunddaten und Kosten Jahr 2023	-
@ 6 A 4 06	A IV j/23	Krankheiten der Patienten der Krankenhäuser und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Diagnosedaten Jahr 2023	-
@ 6 E 1 02	E I-m-07/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juli 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I-m-08/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I-m-09/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 2 01	E II-m-07/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juli 2024	-
@ 6 E 2 01	E II-m-08/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe August 2024	-
@ 6 E 2 01	E II-m-09/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe September 2024	-
@ 6 E 2 01	E II-m-10/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Oktober 2024	-
@ 6 E 4 02	E IV j/22	Energiebilanz Sachsen-Anhalt 2022	-
@ 6 G 1 01	G I m-02/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Februar 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-03/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im März 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-08/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-09/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-10/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Oktober 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-02/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Februar 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-03/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel März 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-07/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Juli 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-08/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-09/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 3 02	G III j/22	Aus- und Einfuhr Jahr 2022, endgültige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-05/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Mai 2024, Januar bis Mai 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-06/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juni 2024, Januar bis Juni 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-07/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juli 2024, Januar bis Juli 2024, vorläufige Ergebnisse	-

¹ Seit Januar 2025 werden die statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare erscheinen und nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/> zum Download zur Verfügung stehen.

📖 = Printversion der Veröffentlichung

@ = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



Bestellnummer: 3L406

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



L IV
j/23